

Bundesgesetzblatt

901

Teil II

Z 1998 AX

1978

Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1978

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	902
2. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Kapitalhilfe	903
2. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe	905
8. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	907
	319-76	
9. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	908
9. 6. 78	Bekanntmachung der geänderten Fassung der Satzung der OECD-Kernenergie-Agentur (NEA)	908
13. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	914
15. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart- Vertrag)	914
15. 6. 78	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	915
19. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	915
19. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	916
19. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	916
20. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	917
21. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	919
26. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	919
27. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr	919
27. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	920
28. 6. 78	Bekanntmachung des deutsch-belgischen Abkommens über die unterirdische Kohlevergasung	920

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Juni 1978

In Gaborone ist am 29. März 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 29. März 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juni 1978

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Botsuana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Botsuana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam aus-

zuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Unterstützung der Central Transport Organisation“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 4,1 Millionen DM (in Worten: Vier Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Botsuana, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Botsuana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Botsuana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Botsuana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich

auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Gaborone am 29. März 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Seeger

Für die Regierung der Republik Botsuana

Masire

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Kapitalhilfe**

Vom 2. Juni 1978

In Maseru ist am 26. April 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 26. April 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juni 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Lesotho,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministry of Finance des Königreichs Lesotho, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Errichtung einer Ziegelei“ ein Darlehen bis zu 2 500 000,— DM (in Worten: Zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß

oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Maseru am 26. April 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Regenhardt

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
E. R. Sekhonyana

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Kapitalhilfe**

Vom 2. Juni 1978

In Lusaka ist am 11. Mai 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 11. Mai 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juni 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das

Vorhaben „Maismühle Kitwe, Kupfergürtel“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 15 000 000,— DM (in Worten: Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lusaka am 11. Mai 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. D u f n e r

Für die Regierung der Republik Sambia
W a l u s i k u

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 8. Juni 1978

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. März 1978 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 4. August 1978
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Mai 1978 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner für folgende Staaten am 4. August 1978 in Kraft treten:

Osterreich
Schweden

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Swedish Government, in accordance with the provisions of Article 13 of this Convention and subject to the undertaking contained in that article, reserves the right to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 which it considers to be a political offence."

„Die schwedische Regierung behält sich gemäß Artikel 13 dieses Übereinkommens und unter Berücksichtigung der in jenem Artikel enthaltenen Verpflichtung das Recht vor, die Auslieferung in bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die sie als politische Straftat ansieht.“

Bonn, den 8. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)

Vom 9. Juni 1978

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) — BGBl. 1976 II S. 1745 — ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Indien am 11. Mai 1978

Peru am 25. Mai 1978

in Kraft getreten.

Indien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den nach Artikel 13 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 13 Abs. 1 eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1978 (BGBl. II S. 108).

Bonn, den 9. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
der geänderten Fassung der Satzung der OECD-Kernenergie-Agentur (NEA)

Vom 9. Juni 1978

Die Satzung der OECD-Kernenergie-Agentur (NEA) (Bekanntmachung vom 3. April 1959, BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959) ist durch Beschluß des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 5. April 1978 mit Wirkung vom selben Tag erneut geändert worden. Die Satzung wird nachstehend in der ab 5. April 1978 geltenden Fassung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. II S. 26).

Bonn, den 9. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Satzung der OECD-Kernenergie-Agentur

(in der durch Beschluß des Rates vom 5. April 1978 geänderten Fassung)

Statute of the OECD Nuclear Energy Agency

(As amended by the Decision of the Council of 5th April, 1978)

(Übersetzung)

Part I

Teil I

Article 1

Artikel 1

(a) There is hereby established within the framework of the Organisation an OECD Nuclear Energy Agency (hereinafter referred to as the "Agency").

a) Im Rahmen der Organisation wird eine OECD-Kernenergie-Agentur errichtet (im folgenden als „Agentur“ bezeichnet).

(b) Taking due account of the public interest and mindful of the need to prevent the proliferation of nuclear explosive devices, the purpose of the Agency shall be to further the development of the production and uses of nuclear energy, including applications of ionizing radiations, for peaceful purposes by the participating countries, through co-operation between those countries and a harmonization of measures taken at the national level.

b) Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Notwendigkeit, die Verbreitung von Kernsprengkörpern zu verhindern, ist es Zweck der Agentur, im Wege der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten und der gegenseitigen Abstimmung ihrer innerstaatlichen Maßnahmen die Erzeugung und Verwendung der Kernenergie — einschließlich der Anwendung ionisierender Strahlen — für friedliche Zwecke durch diese Staaten zu entwickeln und zu fördern.

Article 2

Artikel 2

The tasks assigned to the Agency shall be carried out, under the authority of the Council, by the Steering Committee for Nuclear Energy (hereinafter referred to as the "Steering Committee"), by the bodies which the latter has established in conformity with the provisions set forth below to assist it in its work or perform tasks of common interest to a group of countries, and by the Secretariat of the Agency which shall form part of the Secretariat of the Organisation.

Die der Agentur übertragenen Aufgaben werden unter Aufsicht des Rates vom Direktionsausschuß für Kernenergie (im folgenden als „Direktionsausschuß“ bezeichnet) wahrgenommen, ferner von den nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Direktionsausschuß eingesetzten Stellen, die den Ausschuß bei seiner Arbeit unterstützen und Aufgaben von gemeinsamem Interesse für eine Gruppe von Staaten erfüllen sollen, sowie von dem Sekretariat der Agentur, das Teil des Sekretariats der Organisation ist.

Article 3

Artikel 3

The Steering Committee shall be competent to deal with any question relevant to the purpose of the Agency under conditions resulting from the provisions set forth below and from other applicable decisions of the Council.

Der Direktionsausschuß ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der sonstigen einschlägigen Ratsbeschlüsse für die Behandlung aller dem Zwecke der Agentur entsprechenden Fragen zuständig.

Article 4

Artikel 4

(a) The Agency shall promote technical and economic studies and undertake consultations on the programmes and projects of participating countries relating to the development of research and industry in the field of the production and uses of nuclear energy for peaceful purposes, in collaboration with other bodies of the Organisation in matters falling within their competence.

a) Die Agentur fördert technische und wirtschaftliche Studien und führt Konsultationen über die Programme und Vorhaben der Teilnehmerstaaten zur Entwicklung der Forschung und Industrie auf dem Gebiet der Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke in Zusammenarbeit mit anderen Gremien der Organisation, soweit dies in deren Zuständigkeit fällt.

(b) To this end, the programmes and projects shall be examined by the Steering Committee according to a procedure to be laid down by it.

b) Zu diesem Zweck werden die Programme und Vorhaben vom Direktionsausschuß nach einem von ihm bestimmten Verfahren geprüft.

Article 5

Artikel 5

(a) The Agency shall, where appropriate, promote the formation of joint undertakings for the production and

a) Die Agentur fördert, soweit angebracht, die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen zur Erzeugung und

uses of nuclear energy for peaceful purposes, endeavouring to secure the participation of the greatest possible number of countries.

(b) If a group of participating countries declares its intention to set up a joint undertaking, the countries concerned may agree to undertake the necessary work for this purpose among themselves within the Organisation at their own cost, whatever the position adopted by other participating countries. The Working Parties or Study Groups set up in accordance with this paragraph shall keep the Steering Committee informed of their progress and report to it on their conclusions.

(c) When joint undertakings have been established on the initiative or with the assistance of the Agency,

- (i) the Steering Committee—or a Restricted Group of the Steering Committee composed of representatives of the countries which take part in the undertaking—shall exercise the functions assigned to it by the agreements concluded for the establishment of the undertakings concerned;
- (ii) the joint undertakings shall report each year to the Steering Committee and, where appropriate, to a Restricted Group of the Steering Committee on the state of their affairs and their development;
- (iii) the Steering Committee shall consider such problems of general interest as may be raised by the operation of joint undertakings, with a view to proposing any necessary measures to the Governments;
- (iv) the agreements concluded for the creation of joint undertakings should contain provisions under which participating countries or groups of participating countries not taking part in joint undertakings might subsequently accede to them or benefit from the results of their activities.

Article 6

(a) Given the need to prevent the proliferation of nuclear explosive devices, a security control shall be established with a view to ensuring that the operation of joint undertakings and the materials, equipment and services made available by the Agency or under its supervision shall be used solely for peaceful purposes.

(b) The security control may be applied, at the request of the parties, to any bilateral or multilateral agreement, or, at the request of a participating country, to any of that country's activities in the field of nuclear energy.

(c) The organisation of this control and the functions of the Agency relating to its exercise shall be the subject of a special Convention on security control.

Article 7

(a) The Agency shall encourage the development of research into the production and uses of nuclear energy for peaceful purposes in participating countries.

(b) To this end, it shall, where appropriate, promote the conclusion of agreements for the joint use of research installations built by participating countries and, in accordance with the conditions set forth in Article 5 above, the creation of joint research establishments.

(c) The Agency shall encourage the exchange of scientific and technical information related to its purposes between participating countries.

Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke; sie bemüht sich, eine möglichst große Anzahl von Staaten daran zu beteiligen.

b) Gibt eine Gruppe von Teilnehmerstaaten ihre Absicht bekannt, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, so können diese Staaten vereinbaren, ungeachtet der Haltung anderer Teilnehmerstaaten die hierfür erforderlichen Arbeiten auf eigene Rechnung im Rahmen der Organisation selbst durchzuführen. Die gemäß diesem Absatz eingerichteten Arbeits- oder Studiengruppen halten den Direktionsausschuß über den Fortgang ihrer Arbeiten auf dem laufenden und berichten ihm über deren Ergebnisse.

c) Werden auf Veranlassung oder mit Unterstützung der Agentur Gemeinschaftsunternehmen gegründet, so gilt folgendes:

- i) der Direktionsausschuß oder eine beschränkte, aus Vertretern der an dem Unternehmen beteiligten Staaten bestehende Gruppe desselben nimmt die Aufgaben wahr, die dem Ausschuß in den zur Gründung der Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen übertragen worden sind;
- ii) die Gemeinschaftsunternehmen erstatten dem Direktionsausschuß und gegebenenfalls einer beschränkten Gruppe des Direktionsausschusses alljährlich über ihre Lage und Entwicklung Bericht;
- iii) der Direktionsausschuß prüft die bei dem Betrieb der Gemeinschaftsunternehmen auftauchenden Probleme von allgemeinem Interesse mit dem Ziel, den Regierungen etwa erforderlich werdende Maßnahmen vorzuschlagen;
- iv) die zur Gründung von Gemeinschaftsunternehmen geschlossenen Vereinbarungen sollen Bestimmungen enthalten, nach denen nicht an den Unternehmen beteiligte Teilnehmerstaaten oder Gruppen von solchen ihnen in der Folge beitreten oder aus den Ergebnissen ihrer Tätigkeit Nutzen ziehen können.

Artikel 6

a) Um die Verbreitung von Kernsprengkörpern zu verhindern, wird eine Sicherheitskontrolle eingerichtet, die gewährleisten soll, daß der Betrieb von Gemeinschaftsunternehmen und die von der Agentur oder unter ihrer Aufsicht zur Verfügung gestellten Materialien, Ausrüstungen und Dienstleistungen ausschließlich friedlichen Zwecken dienen.

b) Die Sicherheitskontrolle kann, wenn die betreffenden Parteien darum ersuchen, auf zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen oder, wenn ein Teilnehmerstaat darum ersucht, auf dessen Tätigkeit auf dem Gebiet der Kernenergie angewendet werden.

c) Die Einrichtung dieser Kontrolle und ihre Ausübung durch die Agentur sind Gegenstand eines besonderen Übereinkommens über die Sicherheitskontrolle.

Artikel 7

a) Die Agentur fördert in den Teilnehmerstaaten die Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke.

b) Zu diesem Zweck fördert sie, soweit angebracht, den Abschluß von Vereinbarungen über die gemeinsame Benutzung der von Teilnehmerstaaten geschaffenen Forschungseinrichtungen sowie die Gründung gemeinsamer Forschungsanstalten nach Maßgabe des Artikels 5.

c) Die Agentur fördert den Austausch der ihr Aufgabengebiet betreffenden wissenschaftlichen und technischen Informationen zwischen Teilnehmerstaaten.

Article 8

- (a) The Agency shall:
- (i) contribute to the promotion, by the responsible national authorities, of the protection of workers and the public against the hazards of ionizing radiations and of the preservation of the environment;
 - (ii) contribute to the promotion of the safety of nuclear installations and materials by the responsible national authorities;
 - (iii) contribute to the promotion of a system for third party liability and insurance with respect to nuclear damage;
 - (iv) encourage measures to ensure the most efficient use of patented inventions in the field of nuclear energy;
 - (v) so far as may be consistent with Article 1 (b) above, contribute to the elimination of obstacles to international trade or to development of the nuclear industry;
 - (vi) contribute to the dissemination of information which may be freely distributed on the peaceful uses of nuclear energy, in particular on the safety and regulation of nuclear activities as well as on the physical protection of nuclear installations and materials.
- (b) For the purposes of the above-mentioned objectives, the Steering Committee shall:
- (i) submit to the participating countries recommendations or common rules to serve as a basis for harmonizing national laws and regulations;
 - (ii) encourage the establishment between participating countries of joint services necessary, in particular, for the protection of public health and the prevention of accidents in the nuclear industry.
- (c) The Agency shall undertake its activities referred to in paragraphs (a) and (b) above, as far as possible in collaboration with the International Atomic Energy Agency and the Commission of the European Communities.

Part II

Article 9

The Steering Committee shall be composed of representatives of all Member countries of the Organisation the Governments of which participate in the present Decision.

Article 10

- (a) The Steering Committee shall designate each year a Chairman and Vice-Chairmen from among its members. It shall adopt its own Rules of Procedure.
- (b) The Steering Committee may give its advice, in particular in the form of recommendations, to participating countries on any question within its competence.
- (c) Whenever it is necessary to take decisions which are binding on Governments and which exceed the powers specially conferred on the Steering Committee, the latter shall submit proposals to the Council to this end.
- (d) The Steering Committee shall report each year to the Council on the execution of its duties and on the situation and prospects of the nuclear industry in participating countries.

Artikel 8

- a) Die Agentur
 - i) unterstützt die zuständigen nationalen Stellen bei der Verbesserung des Schutzes der Arbeitskräfte und der Öffentlichkeit vor den Gefahren ionisierender Strahlen sowie bei der Verbesserung des Umweltschutzes;
 - ii) unterstützt die zuständigen nationalen Stellen bei der Verbesserung der Sicherheit von Kernanlagen und Kernmaterialien;
 - iii) unterstützt den Aufbau eines Systems für die Haftung gegenüber Dritten und die Haftpflichtversicherung in bezug auf nukleare Schäden;
 - iv) fördert Maßnahmen zur möglichst wirksamen Nutzung patentierter Erfindungen auf dem Gebiet der Kernenergie;
 - v) unterstützt in Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchstabe b die Beseitigung von Hemmnissen für den internationalen Handel oder für den Ausbau der Kernindustrie;
 - vi) unterstützt die Verbreitung frei verfügbarer Informationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie, insbesondere über die Sicherheit und Regelung nuklearer Tätigkeiten sowie über den physischen Schutz von Kernanlagen und -materialien.
- b) Zur Erreichung der oben bezeichneten Ziele
 - i) unterbreitet der Direktionsausschuß den Teilnehmerstaaten Empfehlungen oder gemeinsame Regeln als Grundlage für die gegenseitige Abstimmung ihrer einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
 - ii) fördert der Direktionsausschuß die Errichtung der erforderlichen gemeinsamen Dienststellen zwischen den Teilnehmerstaaten, insbesondere für den öffentlichen Gesundheitsschutz und die Verhütung von Unfällen in der Kernindustrie.
- c) Die Agentur nimmt die unter den Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor.

Teil II

Artikel 9

Der Direktionsausschuß besteht aus Vertretern aller Mitgliedstaaten der Organisation, deren Regierungen an diesem Beschluß beteiligt sind.

Artikel 10

- a) Der Direktionsausschuß wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertretende Vorsitzende. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.
- b) Der Direktionsausschuß kann den Teilnehmerstaaten über jede in seine Zuständigkeit fallende Frage Stellungnahmen, insbesondere in Form von Empfehlungen, zuleiten.
- c) Sind Beschlüsse zu fassen, die für die Regierungen verbindlich sind und die dem Direktionsausschuß ausdrücklich übertragenen Befugnisse überschreiten, so legt dieser dem Rat entsprechende Vorschläge vor.
- d) Der Direktionsausschuß erstattet dem Rat alljährlich über die Durchführung seiner Aufgaben und über die Lage und Entwicklungsmöglichkeiten der Kernindustrie in den Teilnehmerstaaten Bericht.

Article 11

(a) The reports and proposals prepared by the Steering Committee shall, when appropriate, call attention to the different attitudes adopted by the members.

(b) The decisions, opinions or recommendations of the Steering Committee shall be adopted by mutual agreement of those of its members present and voting.

(c) However, decisions of the Steering Committee which relate to the adoption of the agenda, the undertaking of studies, the establishment of Working Parties and the submission of questionnaires to participating countries, shall be adopted by a majority of the members of the Steering Committee present.

(d) Decisions which are binding on Governments and which are taken by the Steering Committee within the powers conferred upon it shall commit only those countries which have accepted them.

Article 12

(a) The Steering Committee may establish such Commissions and Working Parties as it may consider necessary to assist it in the performance of its duties and entrust them with the execution of any task relevant to the purpose of the Agency.

(b) Restricted bodies may be established to study questions or execute functions of interest to a group of participating countries, in accordance with the conditions set forth in Article 5 above or in a decision of the Council. Special expenditure assignable to the work of these bodies, such as the cost of studies or the remuneration of experts, shall be chargeable to the countries concerned.

Article 13

(a) The Steering Committee shall perform its duties in collaboration with the competent bodies of the Organisation.

(b) The Steering Committee shall consult these bodies on questions which come within their competence. These bodies shall consult the Steering Committee on all questions relating to the production and uses of nuclear energy for peaceful purposes.

Article 14

(a) The Steering Committee and its subsidiary bodies shall be assisted by the Secretariat of the Agency.

(b) Expenditure relating to the working of the Agency shall be covered by the Budget of the Organisation. To this end, the Steering Committee shall prepare annual estimates of expenditure, which shall be submitted to the Council for approval.

(c) Expenditure of the Agency which is subject to special financial rules shall be covered by separate budgetary provisions and countries which make no financial contributions to such expenses shall abstain when the relevant item in the Budget is approved.

Article 15

(a) In the performance of its duties, the Steering Committee shall take account of the work done by other international Organisations concerned and may, subject to paragraphs (b) and (c) below, co-operate with them.

Artikel 11

a) Die vom Direktionsausschuß ausgearbeiteten Berichte und Vorschläge geben, soweit angebracht, die verschiedenen von seinen Mitgliedern vertretenen Auffassungen wieder.

b) Die Beschlüsse, Stellungnahmen und Empfehlungen des Direktionsausschusses werden im gegenseitigen Einvernehmen der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen.

c) Beschlüsse des Direktionsausschusses jedoch, die sich auf die Annahme der Tagesordnung, die Aufnahme von Studien, die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Übermittlung von Fragebögen an Teilnehmerstaaten beziehen, bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Direktionsausschusses.

d) Beschlüsse, die für die Regierungen verbindlich sind und vom Direktionsausschuß im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse gefaßt werden, verpflichten nur diejenigen Staaten, die sie angenommen haben.

Artikel 12

a) Der Direktionsausschuß kann alle Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, die er zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten für erforderlich hält; er kann ihnen die Durchführung jeder dem Zweck der Agentur entsprechenden Aufgabe übertragen.

b) Ausschüsse mit beschränkter Mitgliederzahl können nach Maßgabe des Artikels 5 oder eines Ratsbeschlusses eingesetzt werden, um Fragen zu untersuchen oder Aufgaben wahrzunehmen, die für eine Gruppe von Teilnehmerstaaten von Interesse sind. Die Sonderausgaben für die Arbeit dieser Ausschüsse, wie z. B. die Kosten von Untersuchungen oder die Vergütung von Sachverständigen, werden von den beteiligten Staaten getragen.

Artikel 13

a) Der Direktionsausschuß nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Organisation wahr.

b) Der Direktionsausschuß konsultiert diese Organe über die in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen. Die Organe konsultieren den Direktionsausschuß über alle die Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke betreffenden Fragen.

Artikel 14

a) Der Direktionsausschuß und seine nachgeordneten Stellen werden von dem Sekretariat der Agentur unterstützt.

b) Die Ausgaben für die Arbeit der Agentur werden aus dem Haushalt der Organisation gedeckt. Zu diesem Zweck arbeitet der Direktionsausschuß alljährlich Kostenvoranschläge aus, die dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

c) Besonderen finanziellen Regelungen unterliegende Ausgaben der Agentur werden durch gesonderte Haushaltsvoranschläge gedeckt; Staaten, die hierzu keinen finanziellen Beitrag leisten, enthalten sich bei der Genehmigung des betreffenden Haushaltstitels der Stimme.

Artikel 15

a) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Direktionsausschuß den von anderen einschlägigen internationalen Organisationen geleisteten Arbeiten Rechnung tragen und kann er nach Maßgabe der Buchstaben b und c mit ihnen zusammenarbeiten.

(b) The Steering Committee shall, in agreement with the Council, establish relations with international governmental Organisations concerned with nuclear energy questions.

(c) The Steering Committee may establish contact with international non-governmental Organisations concerned, within the framework of decisions or arrangements approved by the Council.

Article 16

(a) The provisions of the present Decision do not affect rights and obligations resulting from treaties previously entered into by Governments participating in the present Decision.

(b) Since the present Decision does not affect the exercise of competences granted to the European Atomic Energy Community (Euratom) by the Treaty entered into at Rome on 25th March, 1957, the Agency shall establish with the said Community a close collaboration, details of which shall be determined by common agreement.

Article 17

(a) Participating countries shall be countries the Governments of which participate in the present Decision.

(b) Any Member country of the Organisation the Government of which does not participate in the present Decision may participate in it by addressing a notification to the Secretary-General to this effect.

(c) Any Government participating in the present Decision may terminate the application thereof to itself by giving twelve months' notice to that effect to the Secretary-General.

Article 18

The provisions of Supplementary Protocol No. 1 to the Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development shall apply to the representation of the European Atomic Energy Community (Euratom) in the Agency and in its Steering Committee as well as to the participation of the Commission of the European Communities in the work of the Agency and of its Steering Committee.

Article 19

The present Decision shall enter into force on 1st February, 1958.

b) Der Direktionsausschuß stellt im Einvernehmen mit dem Rat Beziehungen zu zwischenstaatlichen Organisationen her, die mit Fragen der Kernenergie befaßt sind.

c) Der Direktionsausschuß kann im Rahmen von Beschlüssen oder Vereinbarungen, die der Rat genehmigt hat, Verbindung zu einschlägigen nichtstaatlichen internationalen Organisationen aufnehmen.

Artikel 16

a) Dieser Beschluß läßt die Rechte und Verpflichtungen aus den Verträgen unberührt, welche die an ihm beteiligten Regierungen früher geschlossen haben.

b) Da dieser Beschluß nicht die Ausübung der Befugnisse beeinträchtigt, die der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) auf Grund des am 25. März 1957 in Rom geschlossenen Vertrags zustehen, stellt die Agentur eine enge Zusammenarbeit mit dieser Gemeinschaft her; Näheres wird in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt.

Artikel 17

a) Teilnehmerstaaten sind diejenigen Staaten, deren Regierungen an diesem Beschluß beteiligt sind.

b) Jeder Mitgliedstaat der Organisation, dessen Regierung an diesem Beschluß nicht beteiligt ist, kann durch eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär daran teilnehmen.

c) Jede an diesem Beschluß beteiligte Regierung kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch ein an den Generalsekretär zu richtendes Kündigungsschreiben von dem Beschluß zurücktreten.

Artikel 18

Die Bestimmungen des Zusatzprotokolls Nr. 1 zu dem Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finden Anwendung auf die Vertretung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) in der Agentur und ihrem Direktionsausschuß sowie auf die Teilnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Arbeiten der Agentur und ihres Direktionsausschusses.

Artikel 19

Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 13. Juni 1978

Das Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1971 II S. 984) ist nach seinem Artikel IV für

Guinea-Bissau am 14. Januar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1978 (BGBl. II S. 498).

Bonn, den 13. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande
über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung
(Ems-Dollart-Vertrag)**

Vom 15. Juni 1978

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1978 zu dem Abkommen vom 17. November 1975 zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) (BGBl. 1978 II S. 309) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 4

am 1. Juli 1978

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 31. Mai 1978 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr
Vom 15. Juni 1978

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der B a h a m a s ist durch Notenwechsel vom 26. Mai 1978/11. August 1977 vereinbart worden, das in London am 20. März 1928 unterzeichnete deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr (RGBl. 1928 II S. 623) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bahamas weiter anzuwenden. Die Vereinbarung ist

am 26. Mai 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1960 (BGBl. II S. 1518).

Bonn, den 15. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation
Vom 19. Juni 1978

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313), zuletzt geändert durch Beschluß vom 17. Oktober 1974 (BGBl. 1978 II S. 349), ist nach seinem Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe c für

Mauritius

am 18. Mai 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1978 (BGBl. II S. 844).

Bonn, den 19. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife
Vom 19. Juni 1978

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955, der Empfehlung vom 16. Juni 1960 und der Empfehlungen vom 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960, 9. Juni 1961 und 9. Juni 1970 (BGBl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470; 1964 II S. 1234; 1966 II S. 710 und 1973 II S. 114) ist nach Artikel XVI des Abkommens und Artikel 5 Buchstabe c des Berichtigungsprotokolls für

Ungarn am 9. Juni 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1975 (BGBl. II S. 927).

Bonn, den 19. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände
Vom 19. Juni 1978

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV in Kraft getreten für:

Israel am 21. Juni 1977
Israel hat seine Ratifikationsurkunde in
Washington hinterlegt.

Malta am 13. Januar 1978

Seschellen am 5. Januar 1978

Malta und die Seschellen haben ihre Ratifikationsurkunden in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1216).

Bonn, den 19. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 20. Juni 1978

I.

Nauru hat am 5. Mai 1978 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 31. Januar 1968 an das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

II.

1. Die Regierung der Mongolei hat am 18. Januar 1978 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„Reservation made by the Government of Bahrain to paragraph 3, Article 27 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations is incompatible with the very object and purpose of the Convention. Therefore the Government of the Mongolian People's Republic does not consider itself bound by the above-mentioned reservation.“

„Der Vorbehalt der Regierung von Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ist mit dem eigentlichen Zweck und Ziel des Übereinkommens unvereinbar. Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik betrachtet sich daher durch den genannten Vorbehalt nicht als gebunden.“

und ferner:

(Übersetzung)

„The Government of the Mongolian People's Republic does not recognize the validity of the reservation made by the Government of the People's Republic of China to paragraphs 2,3 and 4 of Article 37 of the 1961 Vienna Convention on Diplomatic Relations.“

„Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik erkennt die Gültigkeit des Vorbehalts der Regierung der Volksrepublik China zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen nicht an.“

2. Unter Bezugnahme auf den von Libyen zu Artikel 27 des Übereinkommens eingelegten Vorbehalt hat die Regierung Polens am 7. März 1978 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„The principles of inviolability of diplomatic pouch and freedom of communication are generally recognized in international law and cannot be changed by unilateral reservation.“

„Die Grundsätze der Unverletzlichkeit diplomatischer Kurierbeutel und der Freiheit des Verkehrs sind im Völkerrecht allgemein anerkannt und können nicht durch einseitigen Vorbehalt geändert werden.“

This objection does not prevent entry into force of the Convention as between the Polish People's Republic and the Libyan Arab Jamahiriya.“

Dieser Einspruch verhindert nicht das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Volksrepublik Polen und der Libysch-Arabischen Dschamahirija.“

3. Die Regierung Kanadas hat am 16. März 1978 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„The Government of Canada does not regard as valid the reservations to paragraphs 2, 3 and 4 of Article 37 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations made by the People's Republic of China. Similarly the Government of Canada does not regard as valid the reservations to paragraph 2 of Article 37 of the Convention which have been made by the Government of the United Arab Republic (now the Arab Republic of Egypt), the Government of Cambodia (now Kampuchea) and the Government of the Kingdom of Morocco.

The Government of Canada does not regard the statement concerning paragraph 1 of Article 11 of the Convention made by the Government of the Mongolian People's Republic, the Government of Bulgaria, the Government of the German Democratic Republic and the People's Democratic Republic of Yemen as modifying any rights and obligations under that paragraph.

The Government of Canada also desires to place on record that it does not regard as valid the reservations to paragraph 3 of Article 27 of the Convention made by the Government of Bahrain and the reservations to paragraph 4 of Article 27 made by the State of Kuwait and the Government of the Libyan Arab Jamahiriya.“

„Die Regierung Kanadas betrachtet die Vorbehalte der Volksrepublik China zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig. Ebenso betrachtet die Regierung Kanadas die Vorbehalte der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik (jetzt Arabische Republik Ägypten), der Regierung von Kambodscha (jetzt Kamputschea) und der Regierung des Königreichs Marokko zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als rechtsgültig.

Die Regierung Kanadas betrachtet die Erklärung der Regierung der Mongolischen Volksrepublik, der Regierung Bulgariens, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Jemen zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als eine Änderung der Rechte und Pflichten aus dem genannten Absatz.

Die Regierung Kanadas gibt ferner zu Protokoll, daß sie die Vorbehalte der Regierung von Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des Übereinkommens und die Vorbehalte des Staates Kuwait und der Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu Artikel 27 Absatz 4 nicht als rechtsgültig betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1978 (BGBl. II S. 505).

Bonn, den 20. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 21. Juni 1978

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des am 7. Dezember 1944 in Chicago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist in Kraft getreten für:

Gambia	am 25. Januar 1978
Israel	am 21. März 1978
Venezuela	am 3. Februar 1978

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1978 (BGBl. II S. 500).

Bonn, den 21. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Tieren
beim internationalen Transport**

Vom 26. Juni 1978

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721) wird nach seinem Artikel 48 Abs. 3 für

Griechenland am 26. November 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. II S. 378).

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über den Zivilen Luftverkehr**

Vom 27. Juni 1978

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 1978 zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr (BGBl. 1978 II S. 373) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 1

am 24. Mai 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 27. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße
Vom 27. Juni 1978

Das in Ankara am 8. September 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße (BGBl. 1977 II S. 1172) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1

am 24. Mai 1978

in Kraft getreten.

Bonn, den 27. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
des deutsch-belgischen Abkommens
über die unterirdische Kohlevergasung

Vom 28. Juni 1978

In Brüssel ist am 1. Oktober 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die gemeinsame Durchführung eines auf die industrielle Anwendung von Verfahren zur unterirdischen Stein- und Braunkohlevergasung gerichteten Forschungsprogramms unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13 Buchstabe a

am 22. Dezember 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juni 1978

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Belgien
über die gemeinsame Durchführung eines auf die industrielle Anwendung
von Verfahren zur unterirdischen Stein- und Braunkohlevergasung
gerichteten Forschungsprogramms

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung des Königreichs Belgien,

in der Erwägung, daß die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Belgien über beträchtliche Kohlevorkommen verfügen, deren Abbau mit den herkömmlichen Techniken nicht wirtschaftlich durchführbar ist;

in der Erwägung, daß in beiden Ländern seit einiger Zeit Anstrengungen in Forschung und Entwicklung zur wirtschaftlichen Nutzung dieser Energievorräte durch die unterirdische Vergasung von Steinkohle- und Braunkohlelagern in großen Tiefen unternommen werden;

in der Absicht, auf Grund der Übereinstimmung der beiderseitigen Zielsetzungen ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu koordinieren und auf diese Weise das verfügbare Potential besser zu nutzen, die Kosten zu senken und Doppelarbeit zu vermeiden —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zielsetzung

Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe dieses Abkommens auf dem Gebiet der unterirdischen Kohlevergasung zusammenzuarbeiten. Sie wollen durch Forschungsarbeiten, Tests und Versuche im Labor wie auch in der Lagerstätte die Möglichkeit der unterirdischen Druckwechselvergasung nachweisen und die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Nutzung und industrielle Anwendung der Verfahren zur unterirdischen Vergasung entwickeln.

Artikel 2

Allgemeiner Rahmen der Zusammenarbeit

- a) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Erreichung des in Artikel 1 bestimmten Ziels umfaßt
- den Austausch aller verfügbaren Informationen und insbesondere
 - i) den Austausch der Arbeitsprogramme, um den Fachleuten der Vertragsparteien vollständige Kenntnis der laufenden Arbeiten und die gegenseitige Anpassung ihrer Arbeitsprogramme zu ermöglichen;
 - ii) den Austausch der Ergebnisse von Vor- und Laboruntersuchungen;
 - den Austausch von Mitarbeitern der am Programm beteiligten Institutionen;
 - Expertentreffen im Verlauf der Versuche;
 - die gemeinsame Durchführung großer In-situ-Versuche im natürlichen Maßstab;

— die gemeinsame Entwicklung und Realisierung der Pilotanlagen zur Bearbeitung und Aufbereitung der gewonnenen Gase.

- b) Die Entscheidungen über die Ausfüllung des vorgenannten allgemeinen Rahmens der Zusammenarbeit und insbesondere über die gemeinsame Durchführung der großen, die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit der Druckwechselvergasung nachweisenden In-situ-Versuche (im natürlichen Maßstab) werden von dem in Artikel 5 vorgesehenen Lenkungsausschuß getroffen.
- c) Zur Durchführung der Zusammenarbeit werden ein Lenkungsausschuß (Artikel 5) und ein Wissenschaftlich-Technischer Ausschuß (Artikel 6) gebildet. Die Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erfolgt auf belgischer Seite durch das Institut national des Industries extractives (INIEX), Lüttich und auf deutscher Seite durch die Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA). Diese Institutionen können weitere Stellen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

Artikel 3

Nutzung von Informationen der anderen Vertragspartei

- a) Die von einer Vertragspartei stammenden, bereits veröffentlichten Informationen können von der anderen Vertragspartei vorbehaltlich bestehender Schutzrechte unter Hinweis auf die Herkunft der Informationen frei benutzt werden.
- b) Die von einer Vertragspartei stammenden, noch nicht veröffentlichten Informationen sind von der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Ihre Benutzung außerhalb des Arbeitsbereichs der anderen Vertragspartei ist nur nach einvernehmlicher Regelung mit der erstgenannten Vertragspartei möglich.
- c) Informationen, die eine Vertragspartei an die andere gibt, sollen den Hinweis „Veröffentlicht“ oder „Unveröffentlicht“ enthalten. Informationen, zu denen Mitarbeiter einer Vertragspartei im Rahmen des Personalaustausches bei der anderen Vertragspartei Zugang erhalten, gelten als unveröffentlicht, solange diese Informationen nicht der Öffentlichkeit mit Zustimmung der anderen Vertragspartei zugänglich sind.

Artikel 4

Kenntnisse und Erfindungen

Soweit nicht die Vertragsparteien im Verlauf ihrer Zusammenarbeit bezüglich der durch die Zusammenarbeit entstehenden Kenntnisse und Erfindungen einvernehmlich besondere Vereinbarungen treffen, gilt nachfolgende Regelung:

- a) In bezug auf das geistige Eigentum an den Ergebnissen der Arbeiten, die mittels der im Rahmen dieses Abkommens übermittelten Informationen geschaffen,

konzipiert oder entwickelt worden sind, und zwar von den Institutionen und Mitarbeitern der die Information empfangenden Vertragspartei oder von anderen Personen, die solche Informationen von der die Information empfangenden Vertragspartei erhalten, oder die als direkte Folge der erhaltenen Informationen geschaffen, konzipiert oder entwickelt worden sind, bestimmt die die Information empfangende Vertragspartei die Vergabe sämtlicher sich aus den Kenntnissen oder der Erfindung ergebenden Rechte in allen Ländern. Der Vertragspartei oder ihren Institutionen, die die Originalinformation weitergeleitet haben, wird jedoch ein Benutzungsrecht an den Kenntnissen und ein kostenloses nicht ausschließliches Benutzungsrecht mit dem Recht der Erteilung von Unterbenutzungsrechten für die Nutzung des geistigen Eigentums in allen Ländern erteilt.

- b) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die durch die Zusammenarbeit entstandenen Kenntnisse und Erfindungen.
- c) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um das Ergebnis der Arbeiten durch Patente oder sonstige Maßnahmen zur Wahrung der Erfinderrechte zu schützen. Bevor eine Vertragspartei auf ihr Recht der Patentanmeldung oder ihr eingetragenes Patent verzichtet, bietet sie dieses Recht der anderen Vertragspartei an.
- d) Jede Vertragspartei wird sich, unbeschadet der Erfinderrechte gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um die notwendige Zusammenarbeit der Erfinder bemühen, die für die Durchführung dieses Artikels erforderlich ist.
- e) Jede Vertragspartei übernimmt die Verantwortung, ihren Institutionen und ihren Staatsangehörigen die Gebühren oder den Ausgleich zu zahlen, die ihnen nach den Rechtsvorschriften ihres Landes zustehen.
- f) Die Nutzung der geistigen Eigentumsrechte oder Rechte an vorher vorhandenen Informationen, die der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens im Wege stehen können (Know-how, Patente usw.), wird durch besondere Verträge geregelt.
- g) Die Aufteilung der auf Grund der geistigen Eigentumsrechte und der Rechte an Informationen vereinnahmten Gebühren erfolgt gemäß den Prozentanteilen an den Beträgen, die im Einzelfall aufgewendet werden.

Artikel 5

Lenkungsausschuß

- a) Die Vertragsparteien bilden einen Lenkungsausschuß, dem je drei von jeder Vertragspartei benannte Mitglieder angehören. Diese Mitglieder können sich durch benannte Vertreter vertreten und durch Sachverständige unterstützen lassen.
- b) Der Lenkungsausschuß berät auf der Grundlage von Berichten des Wissenschaftlich-Technischen Ausschusses über die laufenden und künftigen Arbeiten. Er beschließt jährlich die gemeinsam durchzuführenden Vorhaben (Arbeitsprogramm) und legt die für jeden Programmpunkt erforderlichen Haushaltsmittel fest. In gleicher Weise beschließt er ein mittelfristiges Arbeitsprogramm.
- c) Für die Durchführung von In-situ-Versuchen wird der Lenkungsausschuß Regelungen treffen, die insbesondere die technischen und organisatorischen Fragen betreffen.
- d) Der Lenkungsausschuß soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten; er wird abwechselnd von einer der Vertragsparteien einberufen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Vertragspartei, bei der die Sitzung stattfindet.
- e) Der Lenkungsausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig.

Artikel 6

Wissenschaftlich-Technischer Ausschuß

- a) Dem Wissenschaftlich-Technischen Ausschuß obliegt die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Lenkungsausschuß insbesondere für die zu beschließenden Arbeitsprogramme, die Beratung über den Fortgang der Arbeiten und die Berichterstattung an den Lenkungsausschuß (Artikel 5 Buchstabe b) sowie die Erörterung aller in Vorbereitung befindlicher Vorhaben, über die genaue und vollständige Beschreibungen ausgetauscht werden.
- b) Jede Vertragspartei teilt der anderen die Namen der Personen oder Institutionen mit, die sie vertreten sollen.
- c) Der Wissenschaftlich-Technische Ausschuß tritt so häufig zu Sitzungen zusammen, wie es nach der jeweiligen Lage erforderlich ist, mindestens aber zweimal jährlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Personalaustausch

- a) Die Entsendung von Mitarbeitern zur anderen Vertragspartei erfolgt jeweils im Einvernehmen zwischen INIEX und KFA, wobei in jedem Einzelfall Ort und Dauer der Entsendung sowie die Aufgabe des entsandten Mitarbeiters bei der aufnehmenden Vertragspartei festgelegt werden.
- b) Der entsandte Mitarbeiter muß in dem zuvor genannten Rahmen die bei der aufnehmenden Vertragspartei bestehenden Bestimmungen und Regelungen sowie deren Weisungen befolgen.

Artikel 8

Finanzielle Regelung

- a) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Vorversuche und für die Weiterleitung der Informationen sowie die Reise- und Aufenthaltskosten ihrer Staatsangehörigen. Kosten für Reisen außerhalb des Landes der beiden Vertragsparteien, die den Angehörigen einer Vertragspartei infolge ausdrücklichen Ersuchens von Seiten der anderen Vertragspartei entstehen, werden von letzterer übernommen. Die Angehörigen jeder Vertragspartei bleiben den Dienstvorschriften ihrer nationalen Arbeitgeber unterworfen.
- b) Die Vertragsparteien legen für jeden Einzelfall einvernehmlich ihre prozentuale finanzielle Beteiligung an der gemeinsamen Durchführung der in Artikel 2 vorgesehenen großen In-situ-Versuche im natürlichen Maßstab fest. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Vertragspartei, in deren Land der In-situ-Versuch durchgeführt wird, mindestens 51 v. H. der von Regierungsseite finanzierten Projektkosten übernimmt.
- c) Im Fall einer finanziellen Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften oder von anderer Seite ziehen die beiden Vertragsparteien von ihrem ursprünglich vorgesehenen Finanzbeitrag die EG-Subventionen oder sonstigen Beiträge im prozentualen Verhältnis zu ihren ursprünglichen Beiträgen ab.

- d) Bei Abschluß jeden Kalenderjahres werden die Bücher von einer Rechnungsprüfungskommission geprüft. Jede Vertragspartei benennt hierfür zwei Mitglieder.

Artikel 9

Haftung

- a) Die Vertragsparteien übernehmen keinerlei Garantie für die Richtigkeit der von ihnen übermittelten Informationen und haften entsprechend nicht für aus ihrer Benutzung entstehende Folgen.
- b) Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Schäden, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei oder deren Mitarbeitern im Rahmen der Zusammenarbeit zugefügt hat, es sei denn, daß der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Unter den gleichen Voraussetzungen stellt die eine Vertragspartei die andere Vertragspartei oder deren Mitarbeiter im Fall, daß diese von Dritten in Anspruch genommen wird/werden, von der Haftung frei.

Artikel 10

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Beteiligung jeder Vertragspartei an dem in Artikel 2 vereinbarten Kooperationsprogramm unterliegt für die Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften und hängt ab von der Bereitstellung von Finanzmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde.
- b) Die nach diesem Abkommen den Vertragsparteien zukommenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf INIEX und KFA als die Stellen, die die Durchführung der Zusammenarbeit koordinieren. Wenn andere Stellen von den Vertragsparteien, INIEX oder KFA mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden, werden die Verpflichtungen aus diesem Abkommen in die Verträge mit diesen Stellen übernommen; diese Verträge regeln auch die Rechte dieser Stellen.
- c) Jede Vertragspartei unterstützt, soweit dies mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist, Maßnahmen zur Erleichterung der erforderlichen Förmlichkeiten für den Austausch von Personen, die Einfuhr von Geräten und Ausrüstungen und für Geldüberweisungen, die sich für die Durchführung des Abkommens als notwendig erweisen.
- d) Dieses Abkommen berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, andere Übereinkünfte über die Weiterführung von Arbeiten zu schließen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Abkommens stehen.

- e) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht durch Verhandlungen oder auf einem anderen einvernehmlich beschlossenen Weg geregelt werden können, werden einem Schiedsgericht unterbreitet, das aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht, die von den Vertragsparteien benannt werden. Falls sich die Vertragsparteien nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder die Benennung des Vorsitzenden einigen, übernimmt auf Antrag einer der Vertragsparteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Aufgabe. Das Schiedsgericht trifft in jeder Streitsache seine Entscheidung gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und den geltenden Gesetzen und Regelungen. Jede schiedsrichterliche Entscheidung über den Sachverhalt ist endgültig und für die Vertragsparteien verbindlich.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Belgien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Beitritt anderer Parteien zum Abkommen

Diesem Abkommen können mit Zustimmung der Vertragsparteien andere Staaten und internationale Organisationen beitreten, die sich unter Übernahme der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen der Zusammenarbeit anschließen wollen.

Artikel 13

Schlußbestimmungen

- a) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austausches der Notifikationen in Kraft, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für dessen Wirksamwerden erfüllt sind.
- b) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen; es verlängert sich danach für jeweils zwei weitere Jahre, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung beeinträchtigt nicht die auf der Grundlage dieses Abkommens getroffenen Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung durchgeführt werden. Die Schutzrechte und der Schutz der Kenntnisse, die gemäß den Artikeln 3 und 4 entstanden sind, bestehen über die Beendigung des Abkommens hinaus.

GESCHEHEN zu Brüssel am 1. Oktober 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

P. L i m b o u r g
H. M a t t h ö f e r

Für die Regierung des Königreichs Belgien

R. v a n E l s l a n d e

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Die Neuauflage 1977 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preise von je 22,50 DM zuzüglich 2,— DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die MwSt. enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.